

Totalrevision des Datenschutzgesetzes kompakt erklärt

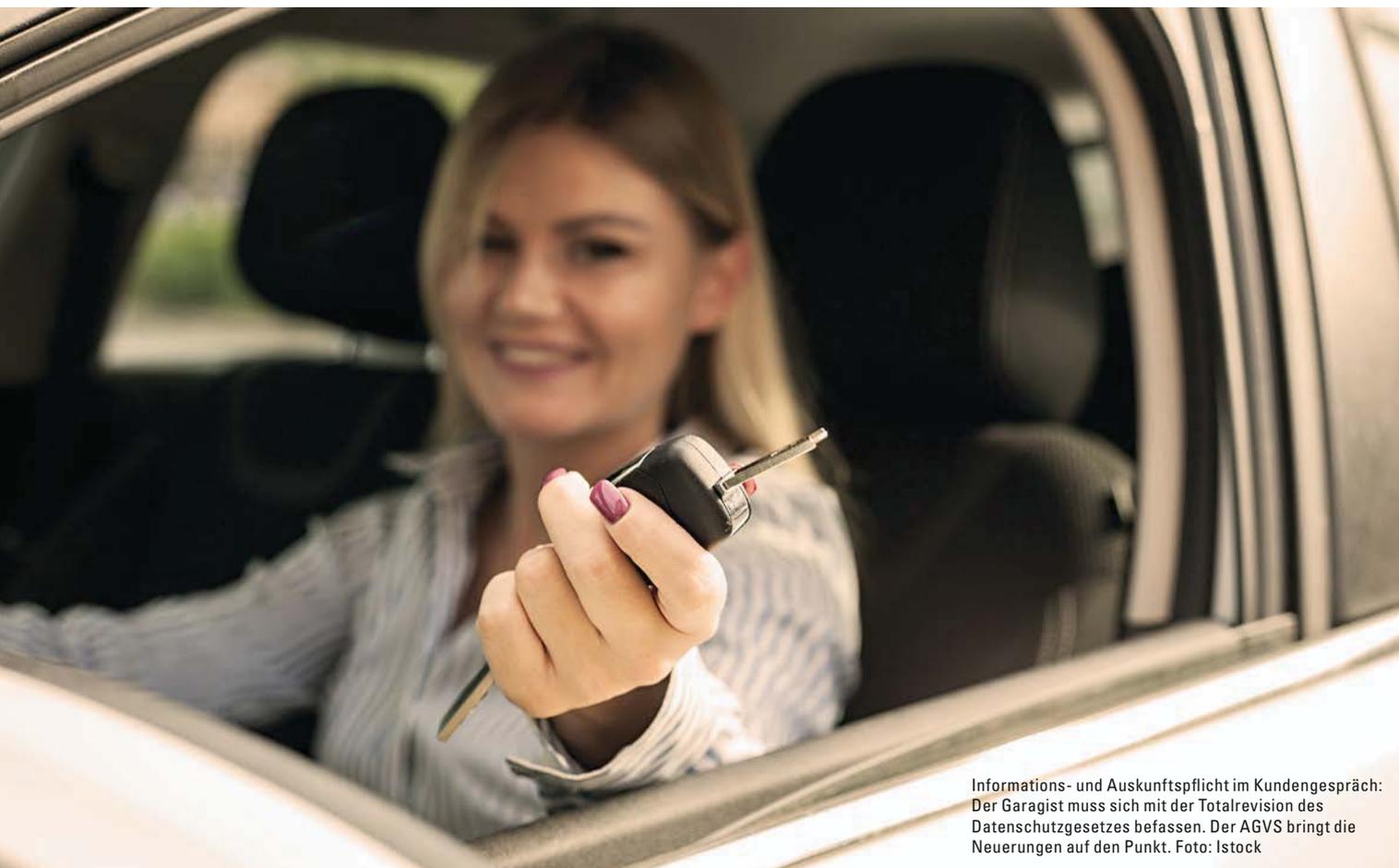
# Die neue Informationspflicht im Alltag der Garagisten

Was ist bei der Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten zu beachten? Garagisten müssen sich frühzeitig mit den Änderungen im Datenschutzgesetz auseinandersetzen, um ihre Datenschutzkonzepte entsprechend zu überprüfen – und wo nötig – anpassen zu können. Beispiele aus dem Berufsalltag werden im Webinar der AGVS Business Academy besprochen. **Mike Gadiant**

Das Szenario ist zwar alltäglich, aber betreffend Datenschutz knifflig. Bei einem Neuwagenkauf erhält der Garagist vom Kunden eine Vielzahl an Informationen. Das reicht bis hin zu den familiären Verhältnissen, womit beispielsweise festgestellt werden kann, ob Kindersitze ein Thema sind. Müssen Interessentinnen und Interessenten nun schon zu Beginn des Verkaufsgesprächs darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Informationen festge-

halten werden? Und dürfen die Kundendaten zu einem späteren Bereich auch im Aftersales verwendet werden oder muss sie der Garagist vorzeitig löschen? Die Antworten darauf sind im (revidierten) Datenschutzgesetz zu finden, die von Rechtsanwalt Luca Stäubli im AGVS-Webinar «Das neue Schweizer Datenschutzgesetz» massgeschneidert auf die Bedürfnisse der Garagisten erklärt wird.

«Bei der Beschaffung von Personendaten gilt eine Informationspflicht. Im entsprechenden Beispiel muss der Kunde zwingend darüber informiert werden, dass von ihm Personendaten erhoben werden. Der Mindestinhalt der Information ergibt sich aus dem Gesetz. Insbesondere müssen die Zwecke der Datenbearbeitung mitgeteilt werden», erklärt Luca Stäubli. Diese können dabei – etwa in der betriebseigenen Datenschutzerklärung – in Kategorien ange-



Informations- und Auskunftspflicht im Kundengespräch: Der Garagist muss sich mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes befassen. Der AGVS bringt die Neuerungen auf den Punkt. Foto: Istock

geben werden: Zum Beispiel werden die Personendaten für die Vertragsabwicklung, fürs Marketing, für Produkteoptimierung und für statistische Zwecke bearbeitet. Ebenfalls muss transparent aufgeführt werden, wer mögliche Empfänger der Daten sind. «Importeure, Versicherungen, Leasinggesellschaften, Logistik- oder IT-Dienstleister», zählt Luca Stäuble eine Handvoll potenzieller Empfänger auf.

Der Dozent beruhigt die Teilnehmenden des Webinars sogleich, indem er darauf hinweist, dass bei einem Neuwagenverkaufsgespräch nicht zuerst ein Vertrag zwecks Datenerhebung unterschrieben werden muss. «Die datenschutzrechtliche Information ist kein Vertrag. Es reicht, wenn der Garagist den Kunden nach Massgabe des Gesetzes einseitig informiert. Das kann sowohl durch eine physische Datenschutzerklärung als auch durch eine Datenschutzerklärung auf der Website erfolgen. Denkbar ist auch der Einsatz von QR-Codes, um einen raschen Zugriff auf die Online-Datenschutzerklärung zu gewährleisten. Es bleibt abzuwarten, wie die Verordnung zum Datenschutzgesetz die Modalitäten der Informationspflicht präzisiert.»

Und wie verhält es sich mit der Aufbewahrung bzw. Löschung der Daten? Um diese Frage zu beantworten, hilft folgende Faustregel: Solange der Garagist die Daten benötigt, um die angegebenen Zwecke der Datenbearbeitung zu erreichen (z. B. den Vertrag abzuwickeln) oder auf ihn anwendbare Gesetze eine bestimmte Aufbewahrungsdauer für die Daten vorsehen, darf bzw. muss er die Daten aufbewahren bzw. bearbeiten. «Wenn ich z. B. die Angaben zu den Familienverhältnissen des Kunden auch nach dem Verkauf eines Fahrzeugs brauche, um den Vertrag mit dem Kunden erfüllen zu können, dann muss ich sie nicht löschen. Solche Fragen können aber nicht pauschal, sondern müssen immer im Einzelfall beantwortet werden», so Luca Stäuble.

Er nennt im weiteren Kursverlauf noch ein zweites Praxisbeispiel. Bei der Herausgabe eines Ersatzfahrzeugs wird bekanntlich kontrolliert, ob der Autofahrer die nötige Fahrerlaubnis hat. Die Daten des Kunden (z. B. eine Kopie des Führerscheins) darf aufbewahrt werden, solange dies erforderlich ist, um die

angegebenen Zwecke zu erreichen (z. B. Vertragsabwicklung oder Geltendmachung möglicher Schäden am Ersatzfahrzeug). «Aber wenn die Angaben schon seit mehreren Jahren aufbewahrt werden, obwohl das Ersatzfahrzeug ordnungsgemäss retourniert und eine allfällig geschuldete Entschädigung bezahlt wurde, dann ist die Erforderlichkeit fraglich.» Wichtig sei auch in diesem Zusammenhang, die mit der Bearbeitung bzw. Aufbewahrung der Daten verfolgten Zwecke in die Datenschutzerklärung des Betriebs aufzunehmen, z. B. Vertragsabwicklung sowie Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

Der AGVS hat als Unterstützung für seine Mitglieder Checklisten zu den Änderungen im Datenschutzgesetz zusammengestellt. Das totalrevidierte Datenschutzgesetz ist international abgestimmt und trägt dem EU-Standard (DSVGO) Rechnung. Dies ist insofern von Bedeutung, dass es Rechtssicherheit schafft für Schweizer Unternehmen, die sich neben dem Schweizer Datenschutzgesetz auch an die europäische Gesetzgebung halten müssen. Das Webinar der AGVS Business Academy ist auf die Bedürfnisse der Garagisten ausgerichtet. Anhand von konkreten Beispielen werden Lösungen für die Praxis präsentiert. Die Teilnehmenden werden aufgerufen, Beispiele aus ihrem Berufsalltag in den Kurs mitzubringen. Geboten wird ihnen eine Übersicht über das neue Schweizer Datenschutzgesetz und auch ein Vergleich zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung. «Es ist wichtig, dass sich Garagisten frühzeitig mit den Neuerungen des Datenschutzgesetzes auseinandersetzen», sagt Luca Stäuble. Denn eine Übergangsfrist ist keine vorgesehen. Das heisst konkret, wenn das revidierte Datenschutzgesetz wie mittlerweile vorgesehen per 1. September 2023 in Kraft tritt, muss es sofort umgesetzt werden. «Diese Ausgangslage bedingt, dass man das Datenschutzkonzept des eigenen Betriebs rechtzeitig überprüft und gegebenenfalls anpasst, zumal für gewisse Verstösse, wie zum Beispiel gegen die Informationspflicht, hohe Bussen für die verantwortlichen Personen drohen.» Dabei müssen simple Abläufe wie zum Beispiel der Anmeldeprozess beim Newsletter analysiert werden. Eine E-Mail zur Bestätigung der Anmeldung ist künftig Standard. <

## Jetzt anmelden

Das AGVS-Webinar «Das neue Schweizer Datenschutzgesetz: Das müssen Sie jetzt wissen!» findet nochmals am 3. Juni 2022 und am 16. Juni 2022 statt. Es dauert jeweils von 9 bis 11 Uhr. Die Referenten Cornelia Stengel und Luca Stäuble arbeiten bei der Zürcher Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard.



Es hat noch freie Plätze

## Checklisten für Garagisten

Mit der Totalrevision der Gesetzesvorlage kommen wichtige Neuerungen auf Garagisten zu. Der AGVS und der Schweizerische Leasingverband (SLV) haben die relevantesten Informationen zusammengetragen und verschiedene Checklisten erstellt.



Zur Übersicht

## AGVS verlangt Nachbesserungen

Das revidierte Datenschutzgesetz (DSG) ist im Herbst im Parlament verabschiedet worden. Nun geht es um die Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung. Der AGVS hat sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geäussert – und verlangt eine Überarbeitung. Wichtig für den AGVS und für zahlreiche weitere Wirtschaftsverbände ist der Umstand, dass das neue Gesetz keine sogenannten «Swiss Finishes» enthält, die im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung stehen. Der Entwurf der Verordnung zum Datenschutzgesetz (E-VDSG), mit der das Gesetz konkret umgesetzt wird, erfüllt diesen Gesetzesauftrag aber nicht. Er enthält zahlreiche Regelungen, die weit über diejenigen der DSVGO hinausgehen. Zudem wurden Punkte aufgenommen, die während den Debatten aus dem Gesetzesentwurf entfernt worden waren. Der AGVS bittet den Bundesrat daher, den E-VDSG zu überarbeiten. Dabei sollen sämtliche «Swiss Finishes» und Widersprüche zum revidierten Datenschutzgesetz beseitigt werden.